

Verbotene Absprachen werden noch teurer

KARTELLE. Die Kronzeugenregelung greift – und auch Schadenersatz wird zum Thema.

VON CHRISTINE KARY

Hohe Bußgelder und zusätzlich auch noch Schadenersatzforderungen – das droht Kartellmitgliedern, wenn ihre verbotenen Absprachen aufgedeckt werden. Wie teuer das werden kann, dafür gibt es in Österreich noch keine repräsentativen Erfahrungswerte: „Der erste echte Präzedenzfall läuft jetzt“, sagt Rechtsanwalt Raoul Hoffer, Partner bei Binder Grösswang. Denn im Aufzugskartell-Fall – es ging um verbotene Preisabsprachen von Liftherstellern, das Kartellgericht verhängte Rekordgeldbußen – wurden inzwischen erste Schadenersatzklagen eingebracht.

Ein Beispiel, das Schule machen könnte. Noch ist allerdings die rechtliche Unsicherheit groß – vor allem, was die Schadensbemessung betrifft. Dazu muss festgestellt werden, in welchem Ausmaß das Kartell tatsächlich zu einer Preisüberhöhung geführt hat. Man muss also den kartellierten Preis mit jenem vergleichen, der – rein hypothetisch – bei funktionierendem Wettbewerb gegolten hätte.

Das hieb- und stichfest zu beweisen könnte für Kläger zur Herausforderung werden, zumal man sich dabei noch nicht wirklich auf EU-Vorgaben stützen kann. „Die Kommission arbeitet an der Schadenersatz- wie auch an der Sammelklagenthematik, die hier ebenfalls eine Rolle spielt“, so Hoffer. Abgeschlossen sei beides noch

nicht. Immerhin liegt inzwischen eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie vor, die ökonomische Modelle für solche Vergleichsrechnungen enthält („Die Presse“ berichtete).

Angesichts der Tatsache, dass sich im Normalfall der Kläger mit dem Schadensnachweis herumschlagen muss, könnten sich – sollte man meinen – beklagte Kartellmitglieder vorerst relativ entspannt zurücklehnen. Aber ganz so eindeutig ist auch die Beweislastverteilung nicht. So gibt es in Deutschland Tendenzen, dass unter gewissen Voraussetzungen auch die Beklagten etwas beweisen müssen. Nämlich, inwieweit der von ihnen verlangte Preis dem Marktpreis entsprochen hat.

Kronzeugen als Aufdecker

Dass Kartelle typischerweise preisschädigend sind, daran lässt die EU-Studie keinen Zweifel. Demnach haben 93 Prozent der verbotenen Absprachen eine Auswirkung auf den Preis, wobei die Preisüberhöhung zwischen zehn und 30 Prozent, im Mittel bei 18 Prozent liegt.

Dass es jetzt – wie Hoffer konstatiert – in Österreich mehr Kartellrechtsfälle gibt als noch vor ein paar Jahren, hängt mit dem 2006 eingeführten Kronzeugenprogramm zusammen. Dieses stellt jenem Kartellteilnehmer Straffreiheit in Aussicht, der die Absprache auffliegen lässt. Weitere Kartellanten, die freiwillig ebenfalls zur Auf-



Zu viel Einigkeit unter Mitbewerbern kann kostspielige Folgen haben.

[iStockphoto/Yuri_Arcurs]

klärung beitragen, können auf Strafminderung hoffen.

Auf EU-Ebene gibt es ein solches Programm schon seit 1996, und die Auswirkung ist offensichtlich: „Über 90 Prozent aller Geldbußen werden in Fällen verhängt, die auf Kronzeugenanträge zurückgehen“, so Rechtsanwalt Dieter Thalhammer, Kanzlei Eisenberger Herzog. Inzwischen greift das Programm auch in Österreich – wenn sich auch bislang durchwegs Tochterunternehmen ausländischer Konzerne als Kronzeugen hervortaten.

Reden oder schweigen?

Der traditionelle österreichische Ansatz, um in die Legalität zurückzukehren, ist eher ein anderer: rechtswidrige Absprachen stillschweigend auslaufen lassen und auf Verjährung hoffen. Was nicht risikolos ist – aber dasselbe gilt auch für die Kronzeugenrolle. Im

besten Fall „erspart“ sich der Kronzeuge die Geldbuße. Mögliche Schadenersatzklagen treffen aber auch ihn. Dazu kommt, dass es sich rächen kann, wenn sich der Kronzeugenantrag als unvollständig herausstellt. In einem Fall fasste der ursprüngliche Kronzeuge am Ende die größte Geldbuße aus – andere Kartellanten hatten weit mehr aufgedeckt als er. Und nicht zuletzt ist kaum absehbar, ob man

AUF EINEN BLICK

- Das Thema **Schadenersatz** gewinnt bei Kartellrechtsverstößen an Bedeutung, wenn auch noch viele Rechtsfragen umstritten sind.
- Die Rolle des **Kronzeugen** ist in Österreich schwieriger als auf EU-Ebene. Vor allem muss er mehr zur Sachverhaltsklärung beitragen.

mit seinen „Enthüllungen“ früh genug dran ist, oder ob die Behörde schon von dem Kartell weiß.

Rolle als „Koermittler“

In jedem Fall kommt auf einen Kronzeugen viel Arbeit zu: „Seine Kooperationspflicht hat in Österreich einen anderen Stellenwert als auf EU-Ebene“, so Thalhammer. Bei der EU-Kommission bringt der Kronzeuge nur den Stein ins Rollen – die weiteren Ermittlungen sind dann allein Sache der Behörde, die meist auch sehr früh Hausdurchsuchungen bei den anderen Kartellanten durchführt. Die heimische Bundeswettbewerbsbehörde – die nach wie vor unter personeller Unterbesetzung leidet – nimmt dagegen ihre Zeugen bei der Sachverhaltsklärung viel stärker in die Pflicht. Die anderen Kartellteilnehmer kommen meist erst ins Spiel, wenn das Verfahren gegen sie läuft.